

Merkblatt

über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern



- 1. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf Geh- und Radwegen ist nicht gestattet. (Ausnahmen müssen separat beantragt werden)**
- 2. Das Befahren von Geh- und Radwegen mit Muldenfahrzeugen ist generell nicht gestattet.**
- 3. Das Aufstellen ist zum Schutz des Untergrundes nur auf Kanthölzern oder auf anderen geeigneten Materialien gestattet.**
4. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.

In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
- 5. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typ 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.**
6. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
7. Container und Wechselbehälter nach Nummer 5 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 6).
8. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 5 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
9. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung auf der Rückseite), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
10. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
11. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.
12. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

**Muster der Anbringung der Kennzeichnung
siehe nachfolgende Abbildungen.**

